

GESAMTPERSONALRAT (GPR)

der allgemeinbildenden Schulen

Anspruch auf finanzielle Urlaubsabgeltung für Lehrkräfte mit Fristverträgen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Lehrkräfte mit einem **PKB-Vertrag** oder **einem befristetem Arbeitsvertrag**, deren Vertrag nur **einen Teil des Kalenderjahres umfasst**, haben Anspruch auf anteiligen **Erholungsurlaub**.¹

Lehrkräfte müssen ihren Erholungsurlaub in den Ferien nehmen.²

Decken die in den Arbeitsvertrag eingeschlossenen Ferien jedoch nicht den gesamten Urlaubsanspruch ab, so ist der nicht durch Ferientage abgegoltene Urlaubsanspruch nach Vertragsende finanziell abzugelten.³

Bei der **Berechnung** des individuellen Urlaubsanspruchs sind folgende Regeln zu beachten:

1. Es werden nur volle Kalendermonate berücksichtigt.⁴
2. Der gesetzliche Mindesturlaub gemäß BUrlG beträgt 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr (4 Wochen).⁵
3. Der Urlaub gemäß TV-L beträgt 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr (6 Wochen).⁶
4. Bei einer Vertragsdauer von mindestens 6 Monaten besteht Anspruch auf den vollen gesetzlich vorgeschriebenen Mindesturlaub.⁷
5. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.⁸
6. Man vergleicht den Urlaubsanspruch nach TV-L und BUrlG. Die günstigere Regelung wird angewandt.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der finanziellen Urlaubsabgeltung ist der durchschnittliche Verdienst der letzten 13 Wochen vor Vertragsende.⁹

Der Teilzeitumfang spielt bei der Berechnung des individuellen Urlaubsanspruchs keine Rolle.

Begründung: Freie Tage sind bei Lehrkräften keine arbeitsfreien, sondern unterrichtsfreie Tage, an denen außerunterrichtlich Tätigkeiten, wie z.B. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts erfolgen.

Wir möchten die Berechnung des Anspruchs auf finanzielle Urlaubsabgeltung an drei Beispielen darstellen:

Vertragszeitraum	Urlaubsanspruch nach TV-L	Urlaubsanspruch nach BUrlG	Ferientage*	finanzielle Urlaubsabgeltung für
01.01.2026 – 30.06.2026	15	20	14	6 Tage
01.05.2026 – 30.06.2026	5	3	1	4 Tage
01.09.2026 – 30.09.2026	3	2	0	3 Tage

*Der Tag nach Himmelfahrt ist kein Ferientag, sondern ein sogenannter „Bögertag“. Er wird daher nicht vom Urlaubsanspruch abgezogen.¹⁰

Lehrkräfte mit Anspruch auf **finanzielle Urlaubsabgeltung** sollten diese bei der Personalstelle, z.B. per E-Mail, **geltend machen**. Ohne Geltendmachung verfällt der Anspruch nach 6 Monaten.¹¹

In der Geltendmachung sollte der Vertragszeitraum und die Zahl der finanziell abzugeltenden Urlaubstage angegeben werden.

Marion Leibnitz
GPR-Vorsitzende

1- § 26 Tarifvertrags der Länder (TV-L) und § 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
2- § 44 Nr. 3 Absatz 1 TV-L
3- § 7 Absatz 4 BUrlG und TV-L § 26 Absatz 2
4- § 26 Absatz 1 TV-L und § 5 Absatz 2 BUrlG
5- § 3 BUrlG
6- § 26 Absatz 1 TV-L

7- § 4 BUrlG
8- § 26 Absatz 1 TV-L und § 5 Absatz 2 BUrlG
9- § 26 Absatz 2 TV-L und § 11 Absatz 1 BUrlG
10- § 2a AZVO
11- § 37 TV-L